

Gebührenordnung des FabLab Allgäu e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

1 Grundsatz

Nach § 5 der Satzung des FabLab Allgäu e. V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Diese Gebührenordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Rahmenbedingungen der Nutzungsgebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für reguläre Mitglieder beträgt 120,00 € im Jahr.
2. Für Mitglieder unter 18 Jahren (z.B. Schüler) sowie Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beträgt der Mitgliedsbeitrag 60,00 € pro Jahr. Vom jeweiligen Mitglied ist ab Vollendung des 18. Lebensjahrs jährlich zur Fälligkeit des Beitrags ein Nachweis für den Anspruch vorzulegen. Wird kein Nachweis vorgelegt, wird der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Der Vorstand kann nach Rücksprache einzelnen Mitgliedern niedrigere Beiträge gewähren, wenn es ihnen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
4. Es werden keine Aufnahmebeiträge erhoben.

3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig für vollständige Kalendermonate zum 10. des nächsten Monats nach Genehmigung des Mitgliedsantrags fällig. Kommt die Mitgliedschaft am oder vor dem ersten Montag im Monat zustande, ist auch für diesen Monat der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig (zum 10. dieses Monats).
3. Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich bezahlt werden und ist jeweils am 10. Januar fällig.
4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar.
5. Die Bankdaten des aktuellen Vereinskontos können beim Vorstand erfragt oder auf der Vereinswebsite eingesehen werden.

4 Kündigung

1. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor dem Fälligkeitsdatum (10. Januar) wird für das neue Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr fällig.
2. Bei späterer Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.

4 Nutzungsgebühren

1. Der Verein kann für die Nutzung der Geräte und für den Verbrauch von Materialien Gebühren erheben.
2. Diese Nutzungsgebühren und die Abrechnungsmodalitäten werden vom Vorstand bestimmt.